

Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Betreuung von Krippenkindern

Zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe dem Verein

pro pueritia e.V., Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf

und

Herrn/ Frau _____ als Personensorgeberechtigte

wohnhaft in _____ Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Aufnahme des Kindes

Mit Wirkung zum _____ nimmt der Träger

das Kind _____

geb. am _____ auf.

vereinbarte Betreuungszeit: _____ (4,5 / 6 / 9 Stunden)

Das Kind wird unter der Eintrittsnummer _____ geführt.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen (wie insbesondere des BSHG, KJHG, SäKitaG) der pädagogischen Konzeption der Einrichtung (zu finden unter www.weltenbaum.info) und der Hausordnung. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Kindergartenbesuch.

§ 2 An- und Abmeldung/ Kündigung

2.1. Die Beantragung eines Betreuungsplatzes ist bei der Leiterin der Tagesstätte vorzunehmen.

2.2. Die Betreuungszeit kann mit schriftlichem Antrag zum Ersten des Folgemonats geändert werden. Bei An- bzw. Abmeldungen im Laufe des Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen

2.4. Der Vertrag endet mit Wechsel des Kindes in den Kindergarten.

2.5. Die Eltern/Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

2.6. Der Verein "pro pueritia e.V." behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des Elterngrundbeitrages (§3.), der Verpflegungskosten (§4.) und/oder zu den Zahlungen nach § 5.3 trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen nachgekommen sind. Das Kind wird dann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Rückständige Beiträge werden durch Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§3 Elterngrundbeitrag / Kinderkasse

3.1. Für die Betreuung des Kindes wird von der/m Personensorgeberechtigten ein Beitrag nach den Bestimmungen der gültigen Satzung erhoben. Dieser wird entsprechend der vereinbarten Verweildauer festgelegt.

3.2. Für den Betreuungsumfang nach Abs.1 gilt der aktuelle Kostensatz laut Gebührenordnung im Anhang 12.

3.3. Die komplette, aktuelle Gebührenordnung kann ebenfalls unter www.weltenbaum.info eingesehen werden.

3.4. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erteilen ihre Zustimmung, dass die Elterngrundbeiträge von "pro pueritia e.V." monatlich zum 3. Tag des laufenden Monats per Lastschrift von einem zu benennenden Konto eingezogen werden. Die dafür dem Verein pro pueritia e.V. zu erteilende Einzugsermächtigung ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für eventuelle Rücklasten mangels Deckung oder wegen falscher Kontoangaben sowie die Kosten für den administrativen Mehraufwand des Vereins gehen zu Lasten der Eltern/Personensorgeberechtigten.

3.5. Für die Zeiten von Krankheit bzw. Verhinderung am Besuch der Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Erstattung bzw. Aussetzung der Elternbeiträge.

3.6. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elterngrundbeitrages, der Kinderkasse und der Verpflegungskosten als Gesamtschuldner.

3.7. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten gemahnt werden, so werden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung erhoben.

3.8. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, ist der Elternbeitrag für den laufenden Monat voll zu entrichten. Die Beitragspflicht entfällt, wenn hierfür ein anderes Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen werden kann.

§4 Verpflegung und Verpflegungskosten

4.1. Wir bieten Vollverpflegung an und achten das Ess- Bedürfnis der Kinder. Bei der Anmeldung sind Ess-Unverträglichkeiten/ Besonderheiten anzugeben.

4.2. Die Essensbestellung gilt als Dauerbestellung. Abmeldungen für die Teilnahme der Verpflegung sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis spätestens 7.30 Uhr des betreffenden Tages der Einrichtung zu melden. Kinder, die nicht abgemeldet sind, zahlen die vorab bestellten Mahlzeiten.

4.3. Während der Mahlzeiten, morgens (8:00- 8:30 Uhr), mittags inkl. Schlafen (11:00- 14:00) und nachmittags (14:30- 15:00 Uhr) sollten die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden.

4.4. Die Verpflegungskosten gelten entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 12). Sie werden nach Teilnahme an der Verpflegung in Rechnung gestellt und bis 5. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen.

§5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

5.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber den Personen, die mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand, Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Außerdem sollen sich die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes bei den Betreuern/innen informieren.

5.2 Hat das Kind seinen Wohnsitz außerhalb Hartmannsdorfs, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde des Kindes, die den Gemeindeanteil entspr. §17 Abs. 3 SäKitaG zahlt, zu melden.

5.3. Die Eltern/Personensorgeberechtigten leisten jährlich 4 ehrenamtliche Stunden zur Erhaltung, Verbesserung und Unterstützung des Kindertagesstätten Alltags. Bei nicht erbrachter Leistung sind diese Stunden mit EUR 10,00 pro Stunde durch die Eltern/Personensorgeberechtigten zu vergüten. Der Träger und die Betreuer/innen informieren die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten dieser Mitarbeit.

5.4. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, Telefonnummern, des Familienstandes, der Bankverbindungen usw. dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

5.5. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck mit der Liste aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell geführt wird. Insbesondere die Aktualität aller angegebenen Rufnummern. (siehe Anlage 3)

§6 Krankheit des Kindes

6.1. Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, welche die Kita-Fähigkeit bestätigt. (siehe Anlage 1)

6.2. Allgemein gilt das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“, in dem alle Einzelheiten geregelt sind. Bei fieberhaften Erkrankungen (>38°C), Durchfall oder anderen ansteckenden Krankheiten darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. (siehe Anlage 4)

6.3. Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung festgestellt, teilt dies die Einrichtung schnellstmöglich den Eltern mit, die ihrerseits für unverzügliche Abholung des Kindes und ggf. die Konsultation eines Arztes zuständig sind.

6.4 Die Einrichtung informiert im Falle eines Unfalls umgehend die Eltern über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen.

6.5. In der Kindertagesstätte werden keine Medikamente verabreicht, außer Notfallmedizin und Dauermedikation mit ärztl. Verordnung. Die medizinische Notwendigkeit, sowie die Dosierung sind unbedingt mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Dies gilt auch für verschreibungspflichtige Salben und Cremes. Für apothekenpflichtige Salben reicht eine schriftliche Bestätigung von Euch Eltern. Die weitere Verfahrensweise ist mit der Leitung der Kita und den zuständigen Erzieher/innen abzusprechen und ebenso schriftlich festzuhalten

6.6. Zahnende Kinder dürfen, soweit sie fieberfrei sind, in die Kindertagesstätte kommen. Gleiches gilt für Kinder, die an einer leichten Erkältung ohne Fieber leiden und ohne Medikamente gesund sind, d.h. keine Fieberzäpfchen, um das Kind fit für die Kindertagesstätte zu machen.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anlage 4) sowie die Hausordnung (Anlage 5) wurde uns/ mir ausgehändigt.

Hiermit bestätigen wir, diese zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten uns diese einzuhalten.

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

§7 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

7.1 Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

7.2 Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern/ Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind bei Abholung bzw. nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der/dem Leiter/in schriftlich mitzuteilen.

7.3 Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

7.4. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

Mit diesen Unterschriften erkennen wir diesen Vertrag an.

Ort und Datum _____

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Unterschrift des Trägers vertreten durch Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1 ärztliche Aufnahmebescheinigung für den Besuch der Kindertagesstätte
Teil 1 – Von den Eltern/Sorgeberechtigten auszufüllen
Teil 2 – Von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen
- Anlage 2 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
- Anlage 3 Kontaktdaten, Vollmachten
- Anlage 4 Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“, Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 5 Hausordnung
- Anlage 6 Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen und anderen Aktivitäten
- Anlage 7 Einwilligung in Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos
- Anlage 8 Einwilligung Veröffentlichung personenbezogener Daten
- Anlage 9 Einwilligung zur Erfassung von Daten für die Bildungs- und
Entwicklungsdokumentation
- Anlage 10 Einwilligung für die Zahnärztliche Untersuchung in der Kindereinrichtung
- Anlage 11 Einverständniserklärung Entfernung von Zecke
- Anlage 12 Gebührenordnung Elternbeiträge/ Essengeld
- Anlage 13 Hinweise zum Datenschutz (Artikel 13 Aufklärung)

Anlage 1 - ärztliche Aufnahmebescheinigung für den Besuch der Kindertagesstätte

Teil 1 – Von den Eltern/Sorgeberechtigten auszufüllen

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

bisher durchgemachte Krankheiten einschließlich sog. Kinderkrankheiten:

Entwicklungsbesonderheiten – Therapien:

Zu den nachfolgend gekennzeichneten – nach Empfehlung der Sächsischen Impfkommission öffentlich empfohlenen – Impfungen nach §7 Abs. (1) SächsKitaG vom 27.11.2001 habe ich/haben wir als Sorgeberechtigte/r bzw. Eltern keine Zustimmung erteilt.

O zu allen Impfungen

zu folgenden Impfungen:

O _____

O _____

Tetanus

Masern

Hepatitis B

Mumps

Röteln

Diphtherie

Keuchhusten

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Teil 2 – Von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen

Impfungen	vollständig	unvollständig	nicht geimpft
HIB (Hämophilus infl. Typ B)			
Poliomyelitis (Kinderlähmung)			
Diphtherie			
Tetanus			
Pertussis (Keuchhusten)			
Masern			
Mumps			
Röteln			
Hepatitis B			

Die Untersuchung des Kindes:

_____ am _____ ergab
 Vorname und Name Datum

1. Äußerlich erkennbare, übertragbare Krankheiten
 konnten nicht nachgewiesen werden. wurden wie folgt nachgewiesen:

2. Das Kind ist ...
 frei von Ungeziefer. nicht frei von Ungeziefer.
 Befund:

3. Ansteckende Erkrankungen in der Umgebung des Kindes sind
 nicht bekannt. bekannt und zwar folgende

4. Der Impfstatus ist altersgerecht nach den Empfehlungen der Sächsischen
 Impfkommision
 vollständig. nicht vollständig. Fehlende Impfungen:

5. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte kann erfolgen
 ohne Bedenken. unter folgenden Bedingungen:

 Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt Stempel

Anlage 2 - Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: pro pueritia e.V., Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf

Gläubiger ID: DE77ZZZ00001293145

Hiermit erteile/n ich/wir dem Zahlungsempfänger ab sofort bis auf schriftlichen Widerruf der Erlaubnis, von meinem/unserem nachfolgend genannten Konto folgende Beträge einzuziehen:

1. zum 3. Tag des laufenden Monats die monatlichen Gebühren für die Betreuung des Kindes _____ (vollständiger Name)

sowie

2. zum 3. Tag des laufenden Monats die im Vormonat entstandenen Kosten für die Verpflegung meines/unseres unter 1. genannten Kindes.

Bei Gastkindern erfolgt die Abrechnung nach Beendigung ihrer Gastzeit, mindestens monatlich (zum 3. Tag des Folgemonats).

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen): DE _____

BIC (8 oder 11 Stellen): _____

_____, _____
Ort, Datum

Kontoinhaber/ Kontoinhaber/in

Anlage 3 - Kontaktdaten und Dauervollmacht

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Hiermit erteile ich / erteilen wir die Vollmacht, dass folgende Personen mein / unser Kind aus der Kindertagesstätte abholen dürfen. Des Weiteren erlauben wir den Mitarbeitern der Kindertagesstätte den aufgeführten Personen Informationen über mein Kind hinsichtlich des Tagesgeschehens bzw. von aktuellen Besonderheiten zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf. Veränderungen werden von mir / uns unaufgefordert mitgeteilt.

Im Falle eines Notfalles erreichen Sie mich/ uns unter einer der von mir/ uns aufgeführten Telefonnummern:

Eltern	Mutter	Vater
Name und Anschrift		
	Kontaktdaten	Kontaktdaten
Tel. beruflich:		
Tel. privat:		
Tel. mobil:		
E-Mail:		

Dauervollmacht für folgende Personen, bis auf Widerruf

Name und Beziehung zum Kind	Telefon	Datum und Unterschrift

Ort und Datum _____

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält

Anlage 4 - Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“, Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Vor der Wiederaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung nach einer Infektionskrankheit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nichterkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien, Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres),
- Hämorrhagisches Fieber
- viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten Masern Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)

- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-
- Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Ruhr
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausion

Tabelle 2:

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie- Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen
- Erreger inf. Durchfallerkrankungen bei Kindern

Tabelle 3:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)
- Hämorrhagisches Fieber
- viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- Krätze
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Anlage 5 – Hausordnung (Stand 01.08.2020)

Schließzeiten	<ul style="list-style-type: none">• Freitag nach Christi Himmelfahrt• an 2 weiteren Tagen (Mitteilung erfolgt über Jahresplan)• Zwischen Weihnachten und Neujahr (Mitteilung erfolgt über Jahresplan)
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none">• Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr
Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte herrscht striktes Rauchverbot.	
Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind in Empfang genommen wird und endet mit Verabschiedung des Kindes bzw. mit der Übergabe an einen Erziehungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten (gemäß schriftlicher Erklärung im Betreuungsvertrag).	
Die gekennzeichneten Parkflächen vor dem Kitagelände dienen ausschließlich zum Bringen und Abholen der Kinder. Die Feuerwehrzufahrt zum Kitagelände, sowie die Zufahrt zum angrenzenden Firmengelände (Schmaus) sind unbedingt frei zu halten.	
Die Eingangstür lässt sich mit einer, den Sorgeberechtigten ausgehändigten, Zutrittskarte öffnen. Bitte achtet darauf, dass alle Türen und Tore stets geschlossen sind.	
Ist das Kind krank oder kann aus einem anderen Grund die Einrichtung nicht besuchen, ist es persönlich oder telefonisch schnellstmöglich abzumelden.	
Treten beim Kind oder bei im Haushalt lebenden Personen ansteckende Krankheiten auf (z.B. Infektionskrankheiten, Corona, Kinderkrankheiten, Durchfall, Fieber, Erbrechen), so ist dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden und das Kind dem Hausarzt vorzustellen.	
Das Kind darf die Kita wieder besuchen, wenn es 24/ 48 h (je nach Krankheit) ohne Symptome ist oder eine Gesundheitschreibung vom Arzt vorliegt.	
Kinder bis drei Jahre dürfen keinen Schmuck (Halsketten, Uhren, Ringe, Ohrringe) in der Einrichtung tragen.	
Schmuck, Schlüsselbänder, Hosenträger und Kordeln an Kleidungsstücken bringen ein großes Verletzungsrisiko mit sich. Trägt euer Kind diese Dinge doch, so erfolgt dies auf eigene Gefahr.	
Die Kinder sollten in der Kindertagesstätte zweck- und witterungsgerechte Kleidung tragen. Im Kinderhaus benötigt jedes Kind feste Hausschuhe.	
Straßenschuhe sind im Eingangsbereich von allen Personen auszuziehen.	
Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Die Kleidungsstücke sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen.	
Für jedes Kind sind extra Gartensachen mitzubringen, d. h. wasserdichte Regensachen, Gummistiefel (für Herbst/ Winter gefüttert).	
Im Sommer cremt ihr euer Kind bitte mit Sonnencreme ein, bevor ihr es an die Erzieher/ innen übergebt.	
Für Spielsachen, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Einrichtung keine Haftung.	
Der Zutritt zu den Küchenräumen ist für Unbefugte aus hygienischen Gründen untersagt.	
Einmal pro Jahr sollte das Kind 14 Tage zusammenhängenden Urlaub von der Kita nutzen. Vorausplanbare Abwesenheit des Kindes ist der Kita mitzuteilen.	
Geburtstage: Die Eltern besprechen mit der Gruppenerzieherin den Verlauf der Feier bzw. die Leckereien für die festliche Tafel. Aus hygienischen Gründen bitten wir Euch, keine Kuchen mit Pudding, Sahne oder Creme mitzugeben.	

Anlage 6 - Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen und anderen Aktivitäten

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung kann ihr Kind nicht mehr an Ausflügen und Aktivitäten außerhalb des Kita-Geländes teilnehmen.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser o.g. Kind

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass für die unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten öffentliche Verkehrsmittel, ausnahmsweise Privatautos, gegebenenfalls von einer dritten Person geführt oder Dienstfahrzeuge genutzt werden. Während dieses Zeitraums besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 des VII BGB.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest oder ähnlichem die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft per Post an - pro pueritia e.V, Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf - oder per E-Mail an - vorstand@pro-puteritia.info - widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort und Datum _____

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 7 - Einwilligung in Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos.

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Die Einwilligung bezieht sich auf folgende (digitale) Fotos

(ggf. Nr. angeben, Ausdruck beifügen oder Inhalt möglichst konkret beschreiben)

die im Zusammenhang mit folgender Aktion bzw. folgendem Fest, Projekt oder Zweck

dieser Kindertageseinrichtung angefertigt wurden.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden: Ja Nein
2. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind auf dem Elternportal der Kindertageseinrichtung (online) zum Download durch die Eltern aller Kinder der Einrichtung hinterlegt werden: Ja Nein
3. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten (z.B. auf Gruppenbildern) ausgehändigt werden: Ja Nein
4. Ich/wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt:
WIR – Mitarbeiterzeitung KOMSA Kommunikation Sachsen AG Ja Nein
5. Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben bezeichneten Fotos in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet. Ja Nein
6. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos auf folgenden Homepages veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt:
Homepage der Kindertageseinrichtung Ja Nein
Homepage des Kindergertenträgervereins Ja Nein
Homepage der KOMSA Kommunikation Sachsen AG Ja Nein

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft per Post an - pro pueritia e.V, Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf - oder per Email an - vorstand@pro-puteritia.info - widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen zu.

Ort und Datum: _____

Unterschrift/en der/s Personensorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 8 - Einwilligung Veröffentlichung personenbezogener Daten

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Diese Einwilligung bezieht sich auf mein/unser o.g. Kind bzw. meine/unsere o.g. Kinder.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass folgende personenbezogene Daten (nachfolgend nur »Daten«) meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder
... Vorname Ja Nein
... Nachname Ja Nein
... Alter Ja Nein

in folgenden Medien

WIR – Mitarbeiterzeitung KOMSA Kommunikation Sachsen AG Ja Nein

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt.

2. Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben angekreuzten Daten in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet. Ja Nein

3. Ich/Wir willige/n ein, dass folgende Daten meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder

... Vorname Ja Nein
... Nachname Ja Nein
... Alter Ja Nein

auf folgenden Homepages:

Homepage der Kindertageseinrichtung Ja Nein
Homepage des Kindergertenträgervereins Ja Nein
Homepage der KOMSA Kommunikation Sachsen AG Ja Nein

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt:

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft per Post an - pro pueritia e.V, Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf - oder per E-Mail an - vorstand@pro-pueritia.info - widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen zu.

Ort und Datum _____

Unterschrift/en _____

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 9 - Einwilligung zur Erfassung von Daten für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Diese Einwilligung ist freiwillig. Bei Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung kann keine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation für Ihr/e Kind/er geführt werden.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der Erzieherin bzw. dem Erzieher besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben (Frage 2 siehe unten).

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Einwilligung für mein/ unser o.g. Kind bzw. meine/ unsere o.g. Kinder

1. Ich/Wir willige/n ein, dass eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird: Ja Nein
2. Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden: Ja Nein
3. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden und im Rahmen dieser den Eltern des anderen Kindes überlassen werden. Ja Nein

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft per Post an - pro pueritia e.V, Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf - oder per Email an - vorstand@pro-puteritia.info - widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen zu.

Ort und Datum _____

Unterschrift/en _____

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 10 - Einwilligung für die zahnärztliche Untersuchung in der Kindereinrichtung

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Diese Einwilligung ist freiwillig. Bei der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung kann keine zahnärztliche Untersuchung des Kindes in der Kindereinrichtung erfolgen. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes bietet Ihrem Kinde einmal jährlich eine zahnärztliche Untersuchung in der Kindereinrichtung an. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen.

Diese Untersuchungen sind für Ihr Kind freiwillig und bedürfen aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Jugendschutzärztliche Untersuchungen dienen der Feststellung von Karies und von Zahnbettenerkrankungen, der Erfassung der Mundhygiene und der Überwachung der Gebissentwicklung. Sie werden als Reihenuntersuchung durchgeführt. Das Untersuchungsergebnis wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Falls eine zahnärztliche Behandlung oder weitere zusätzliche Maßnahmen angezeigt sind, werden Sie in der Mitteilung darauf aufmerksam gemacht.

Die jugendärztlichen Untersuchungen dienen in ihrer Gesamtheit auch der Beobachtung und Bewertung der Zahngesundheit der Bevölkerung. Der gesetzliche Auftrag dazu findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen. Am Zahngesundheitszustand der Kinder lässt sich zum Beispiel der Erfolg zahnmedizinischer Vorsorgeprogramme in den Kindertageseinrichtungen messen.

Die zusammengefassten – nicht mehr personenbezogenen – Ergebnisse der jugendzahnärztlichen Untersuchungen werden dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zur landesweiten Auswertung und der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen als Grundlage für die Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Kindertageseinrichtungen übermittelt.

Da es nicht auszuschließen ist, dass personenbezogene Daten ihres Kindes, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, während der Reihenuntersuchung von Dritten (z.B. Erzieher/innen) mitgehört werden, bitten wir Sie, die Jugendzahnärztin/den Jugendzahnarzt insoweit von ihrer/seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Hiermit willige ich in die zahnärztliche Untersuchung meines Kindes in der Kindertageseinrichtung ein. Ich bin auch damit einverstanden, dass der Untersuchungsbefund für nachfolgende Untersuchungen meines Kindes gespeichert wird.

Für den Fall, dass bei der Reihenuntersuchung Dritte mithören, Entbinde ich die Jugendzahnärztin/ den Jugendzahnarzt von ihrer/seiner ärztlichen Schweigepflicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft per Post an - pro pueritia e.V, Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf - oder per Email an - vorstand@pro-pueritia.info - widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Sachsen zu.

Ort und Datum _____

Unterschrift/en _____

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 11 - Einverständniserklärung Entfernung von Zecken

Name des Kindes: _____

geb. am: _____

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss zu empfehlen. Um eine Zecke bei eurem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir euer Einverständnis.

Sollten wir bei eurem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unter Berücksichtigung bestimmter Umstände (Zutrauen des Erziehers, Wille des Kindes, Ort der Bissstelle) unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir euch hierüber, wenn Ihr euer Kind abholt. Die Bissstelle wird unsererseits „markiert“.

Wir bitten euch auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei eurem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden
- Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden: Ja Nein

Falls ihr mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden seid, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

- Umgehende telefonische Benachrichtigung seitens der Kita
- Dokumentation des Zeckenbisses im Unfallbuch in der Kita
- Information der Kita seitens der/des Sorgeberechtigten, wenn ein Arzt konsultiert wurde

Ort und Datum _____

Unterschrift/en _____

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Anlage 12 - Gebührenordnung Elternbeiträge/ Essengeld

Elternbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätte (zu § 3.) je Monat

Krippe (< 3Jahre)

täglich bis zu 9h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 147,00	EUR 132,30
2. Kind	EUR 94,50	EUR 85,05
3. Kind	EUR 36,75	EUR 33,05
täglich bis zu 6h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 98,70	EUR 88,20
2. Kind	EUR 63,00	EUR 56,70
3. Kind	EUR 25,20	EUR 22,05
täglich bis zu 4,5h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 73,50	EUR 66,15
2. Kind	EUR 47,25	EUR 42,50
3. Kind	EUR 18,35	EUR 16,50

Kindergarten (ab 3 Jahre bis Schuleintritt)

täglich bis zu 9h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 88,20	EUR 79,35
2. Kind	EUR 52,50	EUR 47,25
3. Kind	EUR 17,85	EUR 16,05
täglich bis zu 6h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 63,00	EUR 52,90
2. Kind	EUR 33,15	EUR 31,50
3. Kind	EUR 12,05	EUR 10,70
täglich bis zu 4,5h	Eltern	Alleinerziehende
1. Kind	EUR 44,10	EUR 39,70
2. Kind	EUR 26,25	EUR 23,60
3. Kind	EUR 8,90	EUR 8,00

Verpflegungskosten (zu § 4.) je Tag

Frühstück:	EUR 0,80
Mittagessen:	EUR 2,70
Vesper:	EUR 0,80
<u>Getränke (Tee, Wasser):</u>	<u>EUR 0,65</u>
<u>Vollverpflegung:</u>	<u>EUR 4,95</u>

Anlage 13 – Hinweise zum Datenschutz (Artikel 13 Aufklärung)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

pro pueritia e.V., Untere Hauptstraße 79 in 09232 Hartmannsdorf,
E-Mail: vorstand@pro-puteritia.info
Tel.: 03722/71379337

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ihre Daten werden im Rahmen der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1b) DS-GVO. Darüber hinaus verarbeiten wir ihre Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO.

Berechtigte Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden

Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht in der Bearbeitung Ihrer Anfrage und in der Abwehr von Haftungsansprüchen. Der Verarbeitung stehen die schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Antragsteller nicht entgegen, da die Angabe der Daten auf Grund einer freien Entscheidung erfolgt und die Betroffenen Rechte gewährleistet sind.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, zur Erledigung ihres Antrages an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

IT-Dienstleister	(stellen Informations- und Telekommunikationsdienste bereit)
Akten- und Datenvernichter	(fachgerechte Entsorgung von Akten und Datenträgern)
kommunale Träger	(Betriebskostenabrechnung)
Jugendamt	(Absenkungsbeiträge)
Ärzte	(Untersuchungen in der Kita z.B. Zahnarzt)
Fotografen	(Fotos in der Kita)
Abrechnungsdienstleister	(Buchhaltung, Steuern...)

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages werden die Daten innerhalb von 1 Monat gelöscht insofern dem keine Aufbewahrungserfordernisse entgegenstehen. Entsprechende Aufbewahrungserfordernisse bzw. Verjährungsfristen ergeben sich unter anderem dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) u.a. § 199 Abs. 3 Nr. 1. Die Speicherdauer kann demnach bis zu 10 Jahren betragen.

Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Hiermit weisen wir Sie ausdrücklich auf Ihre Rechte gemäß der Artikel 15 bis 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin. Diese beinhalten das Recht auf Auskunft gegenüber der Verantwortlichen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten, auf deren Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird

Insofern Sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, haben Sie ein jederzeitiges Recht auf Widerruf dieser Einwilligung. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Detaillierte Informationen zum Widerruf finden Sie in der Einwilligungserklärung

Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Hiermit weisen wir Sie auf Ihr Beschwerderecht in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde hin.

Erfordernis der Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben aber für einen Vertragsabschluss erforderlich. Die Bereitstellung der Daten erfolgt freiwillig. Bei Nichtbereitstellung der Daten ist ein Betreuungsvertrag nicht möglich.